

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax (0711) 6673-6801  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Schellingstraße 15

70174 Stuttgart

6. August 2018

## Rechtssache 11 K 4525/18

In der Rechtssache **11 K 4525/18**

**Hans-Joachim Zimmer** ./ Landratsamt Rems-Murr-Kreis

wird

## **Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe**

gestellt um den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen Rechtsanwalt mit der Ausarbeitung der Beschwerde und der Begründung beauftragen zu können.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers – nur zur Nutzung durch das Gericht - liegt bei.

Zur Begründung des Antrags auf Gewährung der Prozesskostenhilfe verweist der Antragsteller auf folgende Sachverhalte, die Gegenstand der Begründung der Beschwerde sein werden.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart datiert vom 18.07.2018 und wurde am 23.07.2018 zugestellt. Der Beschluss wird als **Anlage 1** vorgelegt.

## **Vorläufige Begründung der noch einzulegenden Beschwerde und vorläufiger Antrag**

**Antrag:** Es wird Antrag gestellt werden, den Beschluss vom 18.07.2018 in der Gesamtheit aufzuheben und das Verfahren an das Verwaltungsgericht Stuttgart zur erneuten Bescheidung zurückzuverweisen.

### **Begründung:**

Der Beschluss Anlage 1 hat strafbare Handlungen zur Grundlage und ist aus diesem Grund in der Gesamtheit nichtig und formell aufzuheben.

#### **1. Strafbare Handlung der 11. Kammer**

##### **A)**

Die 11. Kammer in der Besetzung VRVG Maußhardt, RVG Sachsenmaier und Richter (auf Probe) Gräsel hat mit Beschluss vom 18.06.2018 das Verfahren 11 K 4525/18 an **Richter auf Probe** Gräsel als Einzelrichter übertragen.

Dieser Beschluss stellt eine **strafbare Handlung** dar und ist rechtsunwirksam und damit nichtig.

Gemäß § 4 LRiStaG legen Berufsrichter folgenden Eid ab (ob Richter auf Probe Gräsel den Eid bereits abgelegt, ist fraglich, derzeit aber bedeutungslos):

*»Ich schwöre, das Richteramt **getreu dem Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.«*

Der Beschluss vom 18.06.2018 wurde **nicht getreu dem Grundgesetz** gefasst und stellt eine strafbare Handlung gem. § 339 StGB dar.

Das Grundgesetz kennt gemäß Artikel 97 Abs. 2 als Richter nur den Berufsrichter, also den hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter. Das Grundgesetz kennt den Hilfsrichter, den Richter auf Probe, den abgeordneten Richter als auch den Richter kraft Auftrag nicht.

Der Hilfsrichter ist ein Richter, der zum Zweck der späteren Einsetzung in eine Planstelle ausgebildet wird.

Der Hilfsrichter ist jedoch ein Richter, der nur zu Ausbildungszwecken oder in zwingenden Fällen einen Berufsrichter ersetzen oder als solcher verwendet werden kann. Vgl. BVerfGE 14, 156:

*1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG **müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein**. Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen **nur aus zwingenden Gründen** herangezogen werden; (...).*

Ds heißt, Richter auf Probe Gräsel durfte in der 11. Kammer nur dann und nur vertretungsweise als Richter eingesetzt werden, wenn der Einsatz aus zwingenden Gründen geboten war.

Richter Gräsel wurde in der 11. Kammer jedoch unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleich einem Berufsrichter behandelt und eingesetzt, nahm systematisch an der Verteilung der Geschäfte teil und bearbeitete die ihm zugewiesenen Rechtssachen als Berichterstatter selbständig. Kam es zur Übertragung der von ihm als Berichterstatter bearbeiteten Rechtssachen auf den Einzelrichter, wurden diese ihm als Einzelrichter übertragen.

So ist es der Fall im Verfahren 11 K 4525/18 VG Stuttgart.

**Beweis:** Beziehung des kammerinternen GVP der 11. Kammer des VG Stuttgart

Zu beanstanden ist so, dass Richter Gräsel ohne Nachweis, dass es aus zwingenden Gründen geboten war, ihn an der Beschlussfassung vom 16.05.2018 mitwirken zu lassen, an der Beschlussfassung beteiligt war.

Entscheidend an der Beschlussfassung aber und definitiv nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG als auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren ist, dass die 11. Kammer in der benannten Besetzung das Verfahren 11 K 4535/18 an Richter auf Probe Gräsel als Einzelrichter übertragen hat.

Dieser Sachverhalt stellt eine vorsätzliche Beugung des Artikel 97 Abs. 2 GG dar als auch eine ultimative und vorsätzliche Missachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum gesetzlichen Richter.

Es werden auszugsweise einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie sonstige Nennungen angeführt:

**a) BVerfGE 14, 156**

*1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden**; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.*

**2. Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

Damit war die 11. Kammer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Beschluss vom 18.06.2018 kein gesetzlicher Richter und nicht zur Sachentscheidung berufen.

**b) BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz**

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).***

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).***

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

**... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Richter auf Probe Gräsel hat als weisungsgebundener Beamter im Zuge seiner Tätigkeit als Berichterstatter und Einzelrichter die gleiche Materie behandelt, wie die Berufsrichter der Kammer.

**Beweis:** Beziehung des kammerinternen GVP der 11. Kammer des VG Stuttgart

c) **BVerfGE 12, 8**

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in BVerfGE 12, 81 wie folgt beschrieben:

*»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit** des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. § 7 GVG) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«*

d) **BVerfGE 10/200:**

*„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den **Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.**“*

e) **BVerfGE 82, 286**

*»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet** erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).*

f) **BVerfGE 4, 421**

*Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren.** Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.*

g) In Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (nach § 52 BBG verpflichtend) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte.

Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die **Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

- h) **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter dar, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der **neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm**. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch **Art. 97 GG** geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die **Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs** ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).
- i) Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm**. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des GG zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).
- j) Ungesetzlich« ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des GG entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).
- k) **BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 – Auszug:**  
*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.*

*Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).*

*Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgehaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).*

Die zitierte und benannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs belegen, dass der von der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart beschlossene Einsatz des Richters auf Probe Gräsel als Referatsleiter und Einzelrichter nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Schuldhaft hat der Normgeber des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans gemäß BGH2 StR 346/11 – „*Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb **Vorsorge dafür zu treffen**, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.*“ – es unterlassen, zu bewirken, dass die 11. Kammer grundgesetzkonform mit einer ausreichenden Anzahl von Berufsrichtern besetzt ist, und Richter auf Probe Gräsel nur im dem Maß eingesetzt wird, wie es mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der vor zitierten - aber sicher unvollständigen - einschlägigen Rechtsprechung zum gesetzlichen Richter zulässig ist: Aus zwingenden Gründen.

Es kommt deshalb nicht auf die Besetzung der Kammer im streitgegenständlichen Urteil allein an, sondern darauf, ob der **kammerinterne GVP insgesamt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.**

***... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.***

Dies trifft auf die 1. Kammer des VG Stuttgart zu, als Richter auf Probe Gräsel dort wie ein Berufsrichter integriert war.

Damit war die 11. Kammer bei der Beschlussfassung am 18.05.2018 nicht grundgesetzkonform besetzt, war das Gremium (die 11. Kammer) kein Gericht im Sinne des Artikel 97 Abs. 2 Grundgesetz und ist der Beschluss nichtig und rechtsunwirksam.

Es ist zu unterstellen, dass sich die am Beschluss beteiligten Richter sich der Unvereinbarkeit der Besetzung der 11. Kammer mit dem Grundgesetz bewusst gewesen sind. Wer sich bewusst über den Richtereid auf das Grundgesetz, wer sich über Artikel 97 Abs. 2 GG hinwegsetzt und die gesamte einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum gesetzlichen Richter ignoriert, handelt vorsätzlich.

Wenn nicht, so ist der gefasste Beschluss trotzdem rechtsunwirksam.

## B)

Der Beschluss der 11. Kammer vom 18.06.2018 wird auch nicht deshalb rechtswirksam, als in Bestimmungen des GVG als auch der VwGO vom Gesetzgeber diverse Regelungen eingestellt sind, welche den Einsatz von Hilfsrichtern zulassen. So beispielsweise § 17 Nr. 1 und 2 VwGO:

*Bei den Verwaltungsgerichten können auch folgende Richter verwendet werden:*

1. Richter auf Probe,
2. Richter kraft Auftrags ...

Die Verwendung dieser Richter an den Verwaltungsgerichten steht unter dem **Vorbehalt der Vereinbarkeit der Verwendung mit Artikel 97 Abs. 2 und 101 Abs. 1 S 2 GG als auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum gesetzlichen Richter**, unter A) auszugsweise angezeigt.

Auch alle sonstigen Bestimmungen im GVG oder in der VwGO sind von den Gerichten und Richtern nur insoweit anwendbar, als sie **mit Artikel 97 Abs. 2, Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG als auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum gesetzlichen Richter vereinbar sind**.

Vereinbar ist der Einsatz von Richtern auf Probe, im Fall des Richter auf Probe Gräsel, aber **nur dann**, wenn dieser **zu Ausbildungszwecken oder aus zwingenden Gründen** als Richter eingesetzt wird. Dem ist im Fall so nicht gegeben. Es greift die bereits zitierte Entscheidung **BVerfGE 14, 156:**

**2. Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verlet-**



**zen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

Damit ist gegeben, dass § 17 Nr. 1 und 2 nur im Rahmen des **zulässigen** Einsatzes von Hilfsrichtern Gültigkeit hat. Diese Zulässigkeit bemisst sich aus den Artikeln 97 Abs. 2 und 101 Abs. 1 S 2 GG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dazu nochmals BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955, 3. Leitsatz:

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).***

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).***

Dies ist der Fall am 18.06.2018, als von der 11. Kammer bewusst, wie zu unterstellen ist, in einer grundgesetzwidrigen Besetzung der Beschluss vom 18.06.2018 gefasst und das Verfahren unter Beteiligung des Richter auf Probe Gräsel an eben diesen zur weiteren Bearbeitung der Rechtssache als Einzelrichter übertragen wurde.

Ergänzend wird weiter aus der Entscheidung BGH 2 StR 346/11 vom 18.01.2012 zitiert:

***»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. [BVerwGE 50, 11](#) ff.). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. BVerwG [NJW 1980, 900](#)). Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch [§ 338 Nr. 1 StPO](#)). ...«***

„Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.“ Dies war der Fall am 18.06.2018.

**C)**

Wenn das Gericht unter Beachtung der vorrangigen Gültigkeit der Artikel 97 Abs. 2 GG und 101 Abs. 1 S 2 GG als auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH den Beschluss vom 18.06.2018 prüft, kann am Ende nur die Unvereinbarkeit der gegebenen Besetzung der 11. Kammer mit dem Grundgesetz festgestellt werden.

Der Verstoß gegen das Grundgesetz ist im Fall als ein vorsätzlicher zu werten, und stellt grundsätzlich eine strafbare Handlung dar, als das Recht, konkret Artikel 97 Abs. 2 GG und Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG, gebeugt wurde.

Eine strafbare Handlung kann keine rechtswirksamen Folgen für den Geschädigten haben.

Da der Beschluss der 11. Kammer vom 18.06.2018 „unanfechtbar“ gestellt ist, es also kein Rechtsmittel gegen den Beschluss gibt, wird „nur“ beantragt, den Beschluss **in vollem Umfang als rechtsunwirksam und nichtig festzustellen** und dass dieser trotz Unanfechtbarkeit **keine rechtswirksame Grundlage** für die Übertragung an und die Bearbeitung der Rechtssache 11 K 4525/18 durch Richter auf Probe Gräsel sein kann.

**2. Strafbare Handlung des Richter auf Probe Gräsel****A)**

Richter auf Probe Gräsel ist die Kenntnis von den vorstehend unter Nr. 1 aufgezeigten Sachverhalten und zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu unterstellen.

Damit hatte Richter auf Probe Gräsel ultimative Kenntnis davon, dass er als nicht unabhängiger Richter **kein gesetzlicher Richter** im Sinne des Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG ist. Auf diesen aber hat der Antragsteller einen unverbrüchlichen Rechtsanspruch.

Der von Richter auf Probe Gräsel als **nicht zur Sachentscheidung befugtem Richter** erlassene Beschluss vom 18.07.2018 ist deshalb in vollem Umfang aufzuheben.

**B)**

Richter auf Probe Gräsel wurde durch den Beschluss vom 18.06.2018 faktisch in die Lage versetzt, als nichtgesetzlicher Richter das Verfahren 11 K 4525/18 als Einzelrichter zu bearbeiten.

Der Beschluss der 11. Kammer des VG Stuttgart vom 18.06.2018 ist, wie unter 1. nachgewiesen, jedoch **keine qualifizierte Rechtsgrundlage**, damit das Verfahren 11 K 4525/18 auf Richter auf Probe Gräsel übertragen und von diesem **als Einzelrichter** bearbeitet werden konnte: Der Beschluss vom 18.06.2018 ist rechtswidrig, weil unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG, Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Richter Gräsel war sich dieses Sachverhaltes bewusst, wie ihm als Folge seiner Ausbildung zum Richter und der Kenntnis vom Grundgesetz zu unterstellen ist. Ihm ist ebenfalls zu unterstellen, dass er qualifizierte Kenntnis von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hatte.

Richter auf Probe Gräsel konnte sich deshalb nicht unbewusst darüber sein, dass er als Richter auf Probe und nicht aus zwingenden Gründen in der 11. Kammer institutionell eingesetzt und damit **kein gesetzlicher Richter war** – und ist.

Es greift BVerfGE 14, 156:

1. *Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden; (...)*

Richter auf Probe Gräsel hat sich damit das **Amt des gesetzlichen Richters angemaßt** – Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB – obwohl er sich nicht darüber im Unklaren sein konnte, dass er als Richter auf Probe und damit nicht unabhängiger Richter nicht über den Status des gesetzlichen Richters verfügt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus BVerfGE 14, 156; 4, 331; 12, 81; 10, 200; 82, 286, 298 und analoger Anwendung als auch aus BGH 2 StR 346/11.

Richter auf Probe Gräsel war damit grundsätzlich nicht befugt, am 18.07.2018 in der Rechtssache 11 K 4525/18 Beschluss zu fassen und den Eilantrag des Antragstellers abzuweisen: **Richter auf Probe Gräsel war nicht zur Sachentscheidung befugt.**

### C)

Richter auf Probe Gräsel muss auch Kenntnis von § 29 DRiG unterstellt werden. Dieser Norm entsprechend dürfen Richter auf Probe nur an Entscheidungen **mitwirken**.

Richter auf Probe Gräsel hat zulässig – sofern er **aus zwingenden Gründen** am Beschluss vom 18.06.2018 beteiligt war – am Beschluss vom 18.06.2018 **mitgewirkt**, als einer von drei Richtern.

An dem am 18.07.2018 erlassene Beschluss aber hat Richter auf Probe Gräsel **nicht mitgewirkt**, sondern er hat diesen unvereinbar mit § 29 DRiG in Person und vollkommen unabhängig von anderen Richtern **selber gefasst und verkündet**.

**Dies ist zulässig bei Berufsrichter, nicht aber bei Hilfsrichtern wie Richtern auf Probe, im Fall Richter auf Probe Gräsel.**

Richter auf Probe Gräsel hat damit bewusst und rechtswidrig den Beschluss vom 18.07.2018 gefasst. Er war **weder als Person noch von der Sachentscheidung her** berechtigt, den Beschluss vom 18.07.2018 zu fassen und zu verkünden.

Richter auf Probe Gräsel hat mit dem Beschluss vom 18.07.2018 das Recht gebeugt, sowohl als nicht zur Sachentscheidung berufene Person, als auch durch die getroffene Sachentscheidung selber, zu der er nicht befugt war.

#### **D)**

Schließlich, aber nicht zuletzt, hat Richter auf Probe Gräsel ebenfalls den Richtereid gemäß A§ 4 LRiStaG abgelegt, und sich damit ultimativ zur Ausübung des Amtes gemäß Grundgesetz verpflichtet. Mit diesem Eid ist nicht zu vereinbaren, dass Richter auf Probe Gräsel im Wissen darum, dass er kein Berufsrichter ist und damit in seinem Handeln auch nicht unabhängig ist, trotzdem am 18.07.2018 Beschluss gefasst hat.

Dies stellt eine Beugung des abgelegten Richtereides dar.

#### **E)**

Weiterer Vortrag zu strafrechtlich relevantem Verhalten des Richter auf Probe Gräsel bleibt der formellen Begründung der Beschwerde nach Gewährung der beantragten PKH vorbehalten.

### **3. Zum PKH-Antrag**

Das Gericht wird ersucht, den PKH-Antrag zu bestätigen und dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich qualifiziert gegen den von Richter auf Probe Gräsel vollmachtlos und rechtswidrig erlassenen Beschluss vom 18.07.2018 zur Wehr zu setzen.

Der Antrag ist nicht mutwillig gestellt, die aufgezeigten Sachverhalte sind von grundsätzlicher und grundgesetzlicher Bedeutung.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer